

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 353/08 B

L 3 KN 23/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 KN 15/05 (SG Stendal)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 2008 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.6.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler, Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 9.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger macht geltend, er habe im Schriftsatz vom 15.3.2007 mehrere Beweisanträge gestellt, denen das LSG zu Unrecht nicht gefolgt sei.
- 7 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG jedoch schon deshalb nicht schlüssig dargelegt, weil der genannte Schriftsatz im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) eingereicht worden war. Angesichts dessen brauchte sich das LSG mit diesen Beweisanträgen nicht zu befassen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des - unspezifischen - Vortrags, der Kläger habe "nie den Antrag auf Einholung eines Obergutachtens zurückgenommen, sondern stets weiterhin darauf bestanden". Denn damit hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, diesen Antrag bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 26.6.2008 aufrechterhalten zu haben. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nämlich nur dann mit der Rüge des Übergehens eines - vor dem LSG gestellten - Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll - wenigstens hilfsweise - aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29, 35; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN*). Beides behauptet der rechtskundig vertretene Kläger aber nicht; dies gilt auch für den Vortrag, das LSG habe in seiner Entscheidung ausgeführt, "eines Obergutachtens, wie dies seitens des Klägers beantragt worden war, habe es nicht bedurft". Denn damit ist nicht behauptet, das LSG sei von einem entsprechenden Antrag des Klägers ausgegangen (dann hätte es statt "war" heißen müssen: "sei").
- 8 Sofern der Kläger vorträgt, das LSG hätte weitere Nachforschungen durch Befragen seiner Hausärztin anstellen müssen, behauptet er nicht einmal, einen entsprechenden Beweisantrag gestellt zu haben.
- 9 Sofern der Kläger schließlich geltend macht, dass LSG hätte ihn nicht auf die Tätigkeit eines Pförtners einer Nebenpforte verweisen dürfen, und es habe zu Unrecht darauf abgestellt, dass ihm eine Arbeitsstelle einer ungelernten Kraft zugemutet werden könne, erschöpfen sich die Ausführungen des Klägers in der Darlegung der eigenen, von der des LSG abweichenden Rechtsauffassung zur Anwendung des Mehrstufenschemas des BSG zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit in seinem Fall. Die damit von dem Kläger behauptete fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG kann aber nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.
- 10 2. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechts-



frage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Auch diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.

- 11 Der Kläger bezeichnet zwar Entscheidungen des BSG (*SozR 2200 § 1246 Nr 30, 75, 81, 90, 104, 109, 117, 136; SozR 3-2200 § 1247 Nr 8*), von denen das LSG abgewichen sei, und gibt einzelne Wendungen aus diesen Urteilen wieder. Er arbeitet jedoch weder aus den genannten Entscheidungen des BSG noch aus dem Berufungsurteil tragende abstrakte Rechtssätze heraus, die einander widersprechen. Er behauptet lediglich, dass das LSG diese höchstrichterliche Rechtsprechung "völlig unberücksichtigt" gelassen habe. Damit legt der Kläger aber gerade nicht dar, dass das LSG einen abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe; vielmehr rügt er eine - vermeintlich - fehlerhafte Rechtsanwendung. Diese Rüge eröffnet den Revisionsrechtszug nicht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 12 3. Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 13 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 14 Der Kläger wirft als Rechtsfrage angeblich grundsätzlicher Bedeutung die Frage auf: "Kann ein Gericht von einem beantragten Obergutachten absehen, obwohl es in seinen Entscheidungsgründen selbst erklärt hat, dass die bisherigen Gutachten unterschiedlich ausgefallen sind?"



- 15 Mit dieser Frage hat der Kläger bereits keine Rechtsfrage im oben bezeichneten Sinne gestellt, vielmehr eine Frage aufgeworfen, die lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung im Einzelfall relevant sein kann. Entsprechende Fehler des Berufungsgerichts spielen jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein keine Rolle, weil eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann. Dieser Grundsatz kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass Fragen der Beweiswürdigung, die erkennbar auf die konkrete Fallgestaltung im Verfahren des Klägers abstellen, als Fragen angeblich grundsätzlicher Bedeutung gestellt werden. Im Übrigen lässt der Vortrag des Klägers auch nicht erkennen, dass die Frage klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Denn - wie oben dargestellt - fehlt jeder Vortrag dazu, ob der Kläger den angeblichen Antrag auf "Einholung eines Obergutachtens" bis zuletzt - also bis zum Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG - ausdrücklich aufrechterhalten, also weiterhin gestellt, wiederholt oder in Bezug genommen hat.
- 16 Auch mit den Fragen "Kann der Beruf eines Drehers und Lkw-Kraftfahrers mit jeweiliger Facharbeiterausbildung mit dem eines Pförtners einer Nebenpforte gleichgesetzt werden, oder handelt es sich um nicht vergleichbare Tätigkeiten? Muss sich in dem Fall derjenige, der auf keinen Fall mehr in seinem früheren Beruf tätig sein kann, dann auf eine solche nicht vergleichbare und minderwertige Tätigkeit verweisen lassen?" hat der Kläger keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung im obigem Sinne gestellt. Denn er hat die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend dargelegt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist.
- 17 Nicht ausreichend zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ist die Behauptung des Klägers, die Fragen seien "von besonderer Bedeutung, da sie in der Sozialgesetzgebung ... noch nicht höchstrichterlich entschieden" seien, ohne dies mit substantieller Argumentation zu belegen (*vgl BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B, juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23*). Der Kläger unterzieht sich auch nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, dass sich deren Beantwortung bisher nicht aus der Rechtsprechung des BSG ergibt. Der Kläger lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom Revisionsgericht noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160a Nr 8*). Dies gilt insbesondere für die Frage zur Anwendung des Mehrstufenschemas des BSG zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit, zu dem es bereits eine Vielzahl von einschlägigen Urteilen gibt.
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)